

---

## BESCHLUSSVORLAGE

---

V/2009/0902

**Beratungsfolge:**

Wahlausschuss

**Termin**

27.06.2013

**Entscheidung**

Entscheidung

**Öffentl.**

Ö

---

**Tagesordnungspunkt:**



Verpflichtung der Beisitzer durch den Wahlleiter gemäß § 6 Abs. 3  
KWahIO NW

---

**Beschlussvorschlag:**

Der Bürgermeister als Wahlleiter verpflichtet gem. § 6 Abs. 3 S. 1 der Kommunalwahlordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KWahIO) die anwesenden Beisitzer des Wahlausschusses einzeln durch Handschlag zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten.

**Sachverhalt:**

Gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 Kommunalwahlgesetz NW (KWahlG) ist der Bürgermeister Wahlleiter. Sein Vertreter im Amt ist stellvertretender Wahlleiter. Der Wahlleiter ist gemäß § 2 Abs. 3 S. 1 KWahlG der Vorsitzende des Wahlausschusses.

Nach § 6 Abs. 3 S. 1 KWahIO verpflichtet der Bürgermeister als Vorsitzender des Wahlausschusses die Beisitzer bzw. stellvertretenden Beisitzer des Wahlausschusses vor Beginn ihrer Tätigkeit zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten. Die Verpflichtung geschieht durch

Handschlag.

Der Rat der Gemeinde Swisttal wählte am 26.02.2013 folgende Beisitzer und Stellvertreter in den Wahlausschuss:

**Beisitzer**

1. Gerhard May
2. Brigitte Haselwanter
3. Hans-Josef Heck
4. Uwe-J. Dickbertel
5. Dr. Christian Böse
6. Michael Wochnik
7. Werner Neven
8. Sascha Seniuk

**Stellvertreter**

- Günter Tappeser
- Bernd O. Großmann
- Jakob Zimmer
- Norbert Sauren
- Joachim Euler
- Tobias Leuning
- Udo Ellmer
- Monika Wolf-Umhauer

Der Wahlleiter veröffentlichte gemäß § 3 Ziff. 4 i. V. m. § 6 Abs. 1 S. 2 der Kommunalwahlordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KWahlO) die Namen der Beisitzer und Stellvertreter am 16.03.2013 im Amtsblatt der Gemeinde Swisttal "Wir in Swisttal".

Die Mitglieder des Wahlausschusses sind gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 KWahlO nicht daran gehindert, an einer Entscheidung mitzuwirken, die sich auf ihre Wahl oder Bewerbung erstreckt.